

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Doss, Günther, Hauser (Krefeld), Wissmann, Link (Frankfurt), Dr. Becker (Frankfurt), Schulze (Berlin), Dr. Jobst, Dr. Unland, Jung (Limburg), Weiß (Kaiserslautern), Schwarz und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Cronenberg (Arnsberg), Dr. Thomae, Heinrich, Dr. Graf Lambsdorff, Dr. Haussmann, Frau Seiler-Albring, Eimer (Fürth), Frau Würfel, Frau Folz-Steinacker, Nolting, Kohn, Gries, Frau Dr. Segall, Dr. Solms und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/1042 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

A. Problem

Mit der Einfügung des Absatzes 2 a in § 9 des Ladenschlußgesetzes (LSchlG) durch das Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) wurde zur Versorgung der Reisenden auf internationalen Flug- und Fährhäfen die Möglichkeit geschaffen, während der allgemeinen Ladenschlußzeiten den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln durch Rechtsverordnung der Landesregierung zuzulassen. Die hessische Landesregierung hat für den Flughafen Frankfurt/Main am 13. Juli 1987 eine entsprechende Verordnung erlassen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in seinem unanfechtbaren Urteil vom 1. Oktober 1987 untersagt, auf dem Frankfurter Flughafen „während der allgemeinen Ladenschlußzeiten Waren an Personen zu verkaufen, die nicht Flugreisende sind“. Die Untersagung und die aus ihr sich ergebenden Personenkontrollzwänge hatten auf dem Frankfurter Flughafen zu großen Irritationen geführt.

B. Lösung

Durch eine Änderung des § 9 Abs. 2 a LSchlG soll klargestellt werden, daß die Landesregierungen durch Rechtsverordnung auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und an Sonn- und Feiertagen ohne Beschränkung auf bestimmte Personen und ohne Kontrollzwänge zulassen können.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung zweier Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1042 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert Urbaniak

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes
— Drucksache 11/1042 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Ladenschlußgesetzes****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über den Ladenschluß**

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 9 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes *zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften* vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) wird *wie folgt geändert*:

§ 9 Abs. 2 a **des** Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird **durch folgenden § 9 Abs. 3 ersetzt**:

§ 9 Abs. 2 a wird *wie folgt gefaßt*:

„(2 a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur *Versorgung* auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen *Verkaufsstellen mit* Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie *mit* Geschenkartikeln an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen *geöffnet sein* dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung **abweichend von Absatz 1 Satz 2** zu bestimmen, daß auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen **auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden** dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Artikel 2

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 3

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Urbaniak

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 5. November 1987 beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 2. Dezember 1987 beraten. Ihm lag hierbei die Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses vor, der bei einer Gegenstimme vorschlägt, den Gesetzentwurf in der Fassung der beiden Ausschüssen vorliegenden gleichlautenden Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist dieser Empfehlung gefolgt und schlägt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Gegenstimme eines Mitglieds und Stimmenthaltung zweier Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf enthält die neugefaßte Ermächtigung des § 9 Abs. 2 a LSchIG für die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Versorgung auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Verkaufsstellen mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll damit der Verkauf dieser Waren nicht nur an Flug- und Fährreisende, sondern auch an sonstige Reisende wie Bahn-, Bus-, Pkw-Reisende und alle anderen Benutzer des Flug- oder Fährhafens ohne Kontrollzwänge ermöglicht werden.

III. Aus den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP schlossen sich der Zielsetzung des Gesetzentwurfs an. Sie schlugen jedoch vor, diese im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck zu bringen und sprachen sich daher für die mit dem Änderungsantrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagenen Änderungen aus (vgl. hierzu auch die Begründungen zu den Änderungen im einzelnen).

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten darüber hinaus ihre entschiedene Haltung, die geltenden Ladenschlußbestimmungen zu bewahren.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN stellten ihre Bedenken zurück, die vorliegende Gesetzesänderung könne zu einer Aufweichung der geltenden Ladenschlußbestimmungen führen, nachdem klargestellt wurde, daß unter dem Begriff „auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen“ die Personenabfertigungsanlagen des Flug- oder Fährhafens zu verstehen seien.

Der Ausschuß geht übereinstimmend davon aus, daß die vorgeschlagene Änderung des Ladenschlußgesetzes den Rechtszustand wiederherstellt, der mit der Änderungsnovelle von 1986 gewollt war, der jedoch durch das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 1. Oktober 1987 für den Frankfurter Flughafen in Frage gestellt worden ist. Er nahm eine Erklärung der Bundesregierung mit Befriedigung zur Kenntnis, die diese Auffassung bestätigte und erklärte, die Gesetzesänderung diene der Wiederherstellung der Rechtssicherheit, sie sei kein Schritt zur allgemeinen Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes.

Der Ausschuß teilte die Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD, daß dann keine Befürchtung bestehe, es könne zur Entwicklung eines allgemeinen Einkaufszentrums am Flughafen Frankfurt führen, wenn die Landesregierung in Hessen weiterhin an der im geltenden Recht festgelegten Beschränkung der Größe der Verkaufsflächen festhalte. Dabei werde den Regelungen über die Größe der Verkaufsfläche eine weitere eingrenzende Wirkung beigemessen, wobei die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit bedeuteten. Es sei Aufgabe der Landesregierungen, Mißbräuche zu verhindern, insbesondere durch eine exakte Begrenzung der Größe der Verkaufsflächen auf dem Flug- oder Fährhafen, wie dies in den bislang erlassenen Rechtsverordnungen auch geschehen sei.

IV. Zu den Änderungen im einzelnen

Überschrift

Redaktionelle Änderung

Einleitungsformel

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 9 Abs. 3

Zur Vermeidung künftiger Fehlinterpretationen wird vorgeschlagen, das mit dem Gesetzentwurf Gewollte klar und eindeutig nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern auch im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LSchlG ist auf Flughäfen an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und an Sonn- und Feiertagen nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet. Mit dem Gesetzentwurf soll hiervon abgewichen werden. Es empfiehlt sich daher, dies entsprechend der Systematik des Ladenschlußgesetzes auch im Gesetzestext deutlich zu machen, und zwar durch Einfügung der Worte „abweichend von Absatz 1 Satz 2“.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Worte „der Reisenden“ hinter den Worten „zur

Versorgung“ im geltenden § 9 Abs. 2a LSchlG wird zweifelhaft, wer auf internationalen Verkehrsflughäfen und Fährhäfen versorgt werden soll. Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf sollte daher klargestellt werden, daß auf internationalen Verkehrsflughäfen und Fährhäfen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen abweichend von Absatz 1 Satz 2 LSchlG Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen.

Bonn, den 3. Dezember 1987

Urbaniak

Berichterstatter

